

Az.: 1 A 238/13  
5 K 1046/09

Beglaubigte  
Abschrift



Berichtigt mit Beschluss vom  
20. Juli 2015  
Bautzen, den 4.8.2015  
Schika  
Justizhauptsekretärin

## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### 1. Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Krankenhaus  
und mbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
- Außenstelle Landesjugendamt -  
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Heimrechts  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor ohne weitere mündliche Verhandlung

am 8. Mai 2015

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Februar 2012 - 5 K 1046/09 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin wendet sich im Wege einer Fortsetzungsfeststellungsklage gegen den Bescheid des S..... Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 19. November 2009 über den Widerruf der Erlaubnis vom 3. Juni 2008 zum Betrieb der Wohnstätte für Kinder und Jugendliche „H.....“ in J.....
- 2 Die Klägerin ist ein Unternehmen der Gesundheitsbranche und Sozialwirtschaft mit fast 300 Beschäftigten. Sie betreibt stationäre Altenpflegeeinrichtungen in A..... und Z..... und ist Trägerin einer Wohnstätte für geistig- und mehrfachbehinderte Erwachsene in J..... („H.....“).
- 3 Das S..... Landesamt für Familie und Soziales (Landesjugendamt) erteilte der Klägerin mit Bescheid vom 3. Juni 2008 gemäß § 45 SGB VIII a. F. die Erlaubnis für den Betrieb des „H.....“ als Wohnstätte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in J..... Aufgrund eines anonymen Schreibens, das auf

Missstände in der Einrichtung hinwies, erfolgten in Gegenwart des Heimleiters (Zeuge F....) und der stellvertretenden Heimleiterin (Zeugin W.....) am 29. September 2009 (unangekündigt) und 6. Oktober 2009 (angekündigt) örtliche Prüfungen durch Mitarbeiter der Heimaufsicht (Landesdirektion Chemnitz), des Gesundheits- und Sozialamts (Landkreis E.....), des Kommunalen Sozialverbands sowie des Landesjugendamtes. Im Bericht vom 30. September 2009 über die Besichtigung am 29. September 2009 ist festgehalten:

„... in der Einrichtung...werden zur Zeit 30 Kinder und Jugendliche sowie 4 junge Erwachsene betreut. In der Zeit von 6 - 9 und 14 - 21 Uhr sind nach Aussage von Frau W..... jeweils zwei Fachkräfte ...im Dienst....

Im Wohnbereich II/I werden 15 Kinder/Jugendliche im Alter von 10 bis 21 Jahren betreut. ....

Im Gruppenzimmer ist ein Punktesystem ausgehängt. Auf Nachfrage wird erläutert, dass Erziehungsmaßnahmen u. a. mit der Reduzierung des Taschengeldes verbunden werden.

Im WB I/I werden 8 Kinder und Jugendliche von 9 - 21 Jahren betreut. ...zwei werden fixiert:

...

– E....., S. geb. 22.06.2000 - Antrag auf freiheitsbeschränkende Maßnahmen liegt bei Gericht vor.

Zentral gelegen befindet sich das Auszeitzimmer. Es hat eine Größe von 12 m<sup>2</sup>. Der Raum ist vollkommen leer, besitzt keine Fenster, die Wände sind komplett gepolstert, in der Tür befindet sich kein Spion. Das Zimmer kann von innen nicht geöffnet werden. Dieser Raum wird, so führt die stellv. Heimleiterin aus, für drei Jugendliche je nach Bedarf, auch täglich, für ca. 5 Minuten genutzt. Es handelt sich dabei um F... G., E..... S. und M..... B. ....

Einen erschreckenden Eindruck hinterlässt das Bewohnerzimmer von E..... S. In einem Raum von 4,5 x 2 m steht ein Bett. Das Zimmer geht von innen nicht zu öffnen. Der Junge macht sich durch klopfen bemerkbar. Herr F.... führt dazu aus, dass sogar empfohlen wurde, dass nur eine Matratze auf den Boden liegen solle, damit sich E..... nicht verletzen kann. E. ist neun Jahre alt. Bei ihm wurde frühkindlicher Autismus diagnostiziert. Bisher gibt es keinen Beschluss über eine geschlossene Unterbringung.

...

Im Obergeschoss wird die dritte Gruppe, der WB I/II, betreut. Hier wohnen 7 Kinder im Alter von 4 bis 18 Jahren.

Auch in diesem Bereich wird der vierjährige P... mit Windeln fixiert. Dies geschähe zum Selbstschutz des Jungen. Mit dem gesetzlichen Betreuer gibt es hierzu eine schriftliche Vereinbarung. Eine richterliche Entscheidung wurde beantragt.

...

Im abschließenden Gespräch erklärt Herr F...., der seit dem 16.10.2008 die Einrichtung leitet, dass es den Auszeitraum schon immer gibt. Ihm ist aber nicht bekannt gewesen, dass die Kinder ganze Stunden in ihn eingesperrt werden...“

4 Im Bericht über die Besichtigung vom 6. Oktober 2009 wird ausgeführt:

„...Weiterhin führt er aus (Herr B..., T..... Geschäftsführer), dass es den Auszeitraum schon immer gibt. Bei bisherigen Prüfungen durch die Ämter wurde dieser immer akzeptiert. Frau R..... und Herr G..... kennen diesen Raum.

Der Heimleiter führt aus, dass es keine Anweisung/Dienstanweisung zur Nutzung bzw. zum Einsatz des Auszeitraumes für die Fachkräfte gibt. Er kommt zum Einsatz, wenn es um den Schutz der eigenen Gesundheit oder den Schutz Dritter geht.

...

Besichtigung der Räumlichkeiten:

Innerhalb der vergangenen Woche wurden sichtbare Veränderungen vorgenommen.

1. Wohnbereiche ...

- Das Bewertungssystem nach Punkten wies nur eine Belohnung mit Geld aus.
- Die veröffentlichten Förderpläne in den anderen WB wurden ergänzt. Es gab nicht nur Sanktionen, sondern tägliche Auswertungen (Smiley) wurden aufgezeigt. Die Erläuterung des Systems durch die anwesende Fachkraft war nicht nachvollziehbar.
- Die Bewohnerzimmer waren angenehmer und kindgerechter gestaltet.

2. Auszeitzimmer

Dieser Raum war verschlossen....Die Tür verfügt jetzt über einen Spion. Weiterhin gibt es eine Lüftung, die nach Trägersaussage schon immer vorhanden war ...Eine Klingel gibt es nicht.

....

Dem Heimleiter gelang es nicht, die erzieherischen Methoden in der Einrichtung überzeugend zu erläutern und zu begründen.

Einerseits schätzt er ein, dass der Umgang mit Geld für die Kinder nicht immer fassbar ist, andererseits werden Sanktionen mittels Geldstrafen vorgenommen. Insbesondere steht im Raum, dass Taschengeldauszahlungen als Erziehungsmaßregel eingesetzt wird. ....“.

5 Am 9. Oktober 2009 belehrte die Klägerin ihre Mitarbeiter darüber, dass das Einschließen von Bewohnern ohne gerichtliche Genehmigung mangels Zulässigkeit unter Androhung arbeitsrechtlicher Schritte zu unterlassen sei.

6 Mit Schreiben vom 13. Oktober 2009 wurde die Klägerin zum beabsichtigten Widerruf der Betriebserlaubnis angehört. Sie teilte daraufhin mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 mit, dass ein Widerruf nicht angemessen oder erforderlich sei. Die Mängel seien abgestellt worden. Eine Kindeswohlgefährdung bestehe nicht.

Insbesondere werde die praktische Umsetzung des pädagogischen Konzepts von Grund auf überarbeitet. Dabei werde die Kompetenz eines neuen Heimleiters sowie einer zusätzlich einzustellenden Fachkraft mit heil- und sonderpädagogischer Ausbildung herangezogen. Die Personalakquise finde statt. Mit weiterem Schreiben vom 13. November 2009 wies die Klägerin darauf hin, dass sie im Zusammenhang mit den aufgezeigten Problemen bei der pädagogischen Arbeit mit der Landesärztin Frau Dr. S..... (S.....s Krankenhaus für Psychologie und Neurologie R.....) Kontakt aufgenommen und sich mit ihr zur vorliegenden Problematik intensiv verständigt habe. Des Weiteren sei eine Bewerberin für die Stelle der Heimleiterin gefunden worden, die über die nötige Qualifikation verfüge und das Anforderungsprofil erfülle.

- 7 Mit Widerrufsbescheid vom 19. November 2009 widerrief das S..... Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt - gemäß § 45 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII a. F. die unter dem 3. Juni 2008 erteilte Erlaubnis für den Betrieb der Wohnstätte „H.....“ mit Wirkung vom 30. November 2009. Es bestehe eine Kindeswohlgefährdung. Aufgrund der ermittelten Zustände sei von einer drohenden defizitären körperlichen und vor allem seelischen Entwicklung der einzelnen betreuten Kinder und Jugendlichen auszugehen. Eine Betreuung durch geeignete Fachkräfte sei nicht gesichert. Bei den vorhandenen Mitarbeitern fehle es an der persönlichen Eignung. Aus den Eintragungen in den Dokumentationen gehe hervor, dass der Schwerpunkt der Arbeit im pflegerischen Bereich gelegen habe. Der erzieherische Auftrag einer positiven Entwicklungsförderung sei nicht wahrgenommen, sondern im Wesentlichen nur mittels Sanktionen gearbeitet worden. Das Sanktionssystem habe die Klägerin nach den Darstellungen im Anhörungsverfahren zwar verändert, es fehlten aber Beschreibungen dazu, wie der Erziehungsauftrag nun erfüllt werden solle. Die Abschaffung des Sanktionssystems verändere die bisher gelebte und dokumentierte Arbeitsweise nicht. Das Landesjugendamt habe zu keiner Zeit Kenntnis von den in der Einrichtung regelmäßig praktizierten freiheitseinschränkenden Maßnahmen gehabt. Die Nutzung des bei den örtlichen Prüfungen vorgefundenen „Auszeitraums“ sei von der Betriebserlaubnis nicht erfasst gewesen. Der Raum sei in den Bauunterlagen, die im Rahmen der Anhörung vorgelegt worden seien, als „Toberaum“ mit Fenstern ausgewiesen und im Prüfungsprotokoll vom 6. August 1998, das Grundlage der erteilten Betriebserlaubnis

gewesen sei, als Therapieraum (zum Toben und Therapieren) benannt. Die tatsächliche Nutzung könne mit einem Therapieansatz nicht in Verbindung gebracht werden. Bei dem besichtigten Raum habe es sich um ein etwa 12 m<sup>2</sup> großes fensterloses - mindestens an drei Seiten gepolstertes - Zimmer ohne jegliche Möblierung gehandelt, das von innen weder zu öffnen, zu belichten noch zu belüften gewesen sei. Die entsprechenden Schalter seien nur außerhalb des Raumes vorhanden gewesen. Der Behauptung, dass der „Auszeitraum“ Gegenstand jeder Begehung gewesen sei, werde entgegengetreten. Die tatsächliche Nutzung, die sich den Dokumentationen entnehmen lasse und die aus teilweise geringfügigen Anlässen veranlasst worden sei („total schlecht drauf“, verbale Angriffe „blöde Ziege“, Androhung der Übernachtung im „Auszeitraum“ als erzieherisches Mittel), entbehre jeder Achtung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die Verweildauer habe von etwa 5 Minuten bis zu einer ganzen Nacht gereicht. Das Kind E..... S....., das an Autismus leide, sei regelmäßig über Nacht und bei festgestelltem Bedarf auch tagsüber in den „Auszeitraum“ verbracht worden. Dies sei durch das Landesjugendamt am 1. Oktober 2009 mit sofortiger Wirkung unterbunden worden. Des Weiteren habe zumindest eine Mitarbeiterin Spritzen verabreicht, ohne über die erforderliche Qualifikation zu verfügen. Diese Vorgänge belegten eine Kindeswohlgefährdung. Es sei gehandelt worden, ohne dass genaue Arbeitsanweisungen existiert hätten, Abwägungen oder Teambesprechungen erfolgt seien. Eine Überprüfung des Personals hinsichtlich der fachlichen Eignung habe der verantwortliche Träger nicht vorgenommen. Aufgrund der Schwere der Vorfälle seien Belehrungen nicht geeignet gewesen, um tatsächliche Veränderungen zu bewirken.

- 8 Der Träger sei ferner nicht in der Lage, die Gefährdungen abzuwenden. Ein milderer Mittel komme damit nicht in Betracht. Nach den beschriebenen Feststellungen müsse mehr als 50 % der Mitarbeiter einschließlich des Leiters und der Stellvertreterin die Tätigkeit in der Einrichtung untersagt werden, was einer Schließung gleich komme. Es reiche aufgrund der Gesamtsituation nicht aus, die Führungsspitze auszuwechseln. Die mit dem Entzug der Betriebserlaubnis verbundene Gefahr für die wirtschaftliche Existenz des Trägers sowie sein Eigeninteresse an der Fortführung der Einrichtungstätigkeit seien typischerweise mit dem Entzug der Betriebserlaubnis verbunden.

- 9 Die Klägerin hat am 23. November 2009 Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben und ihre Klage nach Ausübung des Heimfallrechts als Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführt.
- 10 Mit Urteil vom 15. Februar 2012 - 5 K 1046/09 - hat das Verwaltungsgericht Chemnitz der Klage stattgegeben. Die Klage sei zulässig. Ein Feststellungsinteresse sei der Klägerin schon mit Blick auf im Raum stehende Subventionsrückforderungen zuzubilligen. Auch ein Rehabilitationsinteresse sei anzunehmen, da von dem Verwaltungsakt eine diskriminierende Wirkung ausgehe. Es genüge, dass ungünstige Nachwirkungen im beruflichen oder gesellschaftlichen Leben eintreten könnten, denen entgegengewirkt werden solle. Dies sei der Fall, da der Widerruf der Betriebserlaubnis mit gravierenden Vorwürfen verbunden sei. Durch die Berichterstattung in den Medien sei der Ruf der Klägerin als zuverlässige Betreiberin einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beschädigt worden.
- 11 Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei auch begründet. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII a. F. seien nicht erfüllt gewesen. Der Widerruf der Betriebserlaubnis setze voraus, dass das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet werde und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage sei, die Gefährdung abzuwenden. Nach dem Inhalt der Behördenakten spreche „viele dafür“, dass eine derartige Kindeswohlgefährdung im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheides vom 19. November 2009 festzustellen gewesen sei. So ergäben sich insbesondere aus den von den Mitarbeitern selbst vorgenommenen Dokumentationen über die Nutzung des sogenannten „Auszeitraums“ und in Ansehung der in den Behördenakten - zum Teil mit Fotos - dokumentierten Gegebenheiten dieses Zimmers ernst zu nehmende Hinweise auf strafbare Handlungen wie Körperverletzung, Misshandlung Schutzbefohlener oder Freiheitsberaubung. Es könne dahinstehen, inwiefern solche Straftaten bestimmten Mitarbeitern auch tatsächlich zugeordnet oder nachgewiesen werden könnten. Dies sei die Aufgabe der Strafgerichte und nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dabei habe die Klägerin die in den Akten befindlichen Dokumentationen durch ihre Darlegungen auch nicht überzeugend infrage gestellt. Es könne letztlich aber offen bleiben, ob eine Gefährdung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen tatsächlich vorgelegen habe. Entsprechendes gelte für die Einschätzung des Beklagten, dass die Klägerin als

Trägerin der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage gewesen sei, die Gefährdung der Kinder oder der Jugendlichen abzuwenden, da der Widerruf der Betriebserlaubnis jedenfalls nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang stehe. Der Beklagte habe, selbst wenn über die Defizite bei der systematischen Aufklärung hinweggesehen werde, die Widerrufsentscheidung ohne eine hinreichende Auseinandersetzung mit alternativen Maßnahmen erlassen. Er habe sich überwiegend auf allgemein gehaltene Annahmen und Vermutungen beschränkt. Es sei nicht dargelegt worden, warum mildere Mittel, wie etwa eine Beratung oder die Anordnung von Auflagen, nicht Erfolg versprechend gewesen seien. Im Wesentlichen habe der Beklagte sämtliche Alternativmaßnahmen unter Anführung pauschaler Vorbehalte und Werturteile verworfen.

- 12 Gegen das am 16. Februar 2012 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 13. März 2012 die Zulassung der Berufung beantragt und diese am 16. April 2012 (Montag) begründet. Der Senat hat mit Beschluss vom 11. März 2013 - 1 A 230/12 - die Berufung zugelassen.
- 13 Der Beklagte trägt vor, dass die Voraussetzungen für den Widerruf der Betriebserlaubnis vorgelegen hätten. Eine Kindeswohlgefährdung habe bestanden. Aus den Pflegedokumentationen ergebe sich, dass die der Klägerin anvertrauten Kinder teilweise „weggesperrt“ worden seien. Bei dem „Auszeitraum“ habe es sich um ein Zimmer ohne jegliche Möblierung („gefängnisartige Zelle“) gehandelt, das von innen nicht zu öffnen gewesen sei. Auch Lüftung und Licht hätten nur von außen eingeschaltet werden können. Den Pflegedokumentationen sei zu entnehmen, dass bereits kleinere Vergehen mit einem Aufenthalt im „Auszeitraum“ bestraft worden seien, wie das Herumklettern auf der Gartenschaukel, ein „unmögliches Benehmen“ oder die Verweigerung von Essen. Dem Beklagten sei die Existenz des „Auszeitraums“ nicht bekannt gewesen. Es habe auch kein Anlass für ihn bestanden, von dessen Existenz auszugehen, weil er weder in den Unterlagen des Gebäudes aufgeführt noch Teil der Antragsunterlagen für die Erteilung der Betriebserlaubnis gewesen sei. Das Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter (Nutzung des „Auszeitraums“ als Sanktionsmittel) sei der Klägerin zuzurechnen. Bei den Besichtigungen habe keine Einsicht - bei der Klägerin und den Mitarbeitern - dazu festgestellt werden können, dass fehlerhaft gehandelt worden sei. Die Klägerin habe sich weder mit der festgestellten

Kindeswohlgefährdung befasst noch eine Aufarbeitung der Vorgänge vorgenommen oder Unterlagen geprüft und bewertet. Die Klägerin und ihre Mitarbeiter hätten ferner keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, sich im Rahmen der zweiten Besichtigung am 6. Oktober 2009 fachlich beraten zu lassen. Zwar sei die Auflage zur Unterlassung des Einschlusses des zu betreuenden Kindes E..... S..... umgesetzt worden, jedoch diese zunächst per E-Mail vom 2. Oktober 2010 infrage gestellt und die Verantwortung für den dadurch entstehenden Betreuungsaufwand dem Beklagten zugewiesen worden. Soweit die Klägerin eine Belehrung zu den arbeitsrechtlichen Kostensequenzen beim Einschluss von Bewohnern, die von allen Mitarbeitern zu unterzeichnen gewesen sei, veranlasst habe, sei sie wiederum von der Rechtmäßigkeit des Einschlusses der Kinder und Jugendlichen ausgegangen. Ihr Verhalten habe gezeigt, dass sie auch in Zukunft ihrer pädagogischen Verantwortung gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen nicht hätte gerecht werden können. Die Stellenausschreibung sei als eine isolierte Maßnahme einzuordnen, die nicht ausreiche, um die Wahrnehmung der übernommenen Verantwortung zu belegen. Die Klägerin habe keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet oder sich mit ihren Mitarbeitern über die pädagogischen Herausforderungen der Betreuung, Erziehung und Teilhabe beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher verständigt. Entgegen der Feststellung des Verwaltungsgerichts habe der Beklagte seine Widerrufentscheidung erst getroffen, nachdem festgestellt worden sei, dass weder eine Beratung noch Beauftragung zur Sicherung der Kindeswohlgefährdung ausreiche. Er habe auch den Sachverhalt in der gebotenen Tiefe systematisch aufgeklärt und eine hinreichende Auseinandersetzung mit alternativen Maßnahmen geführt.

14 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Februar 2012  
- 5 K 1046/09 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

15 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

16 Sie trägt vor, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII a. F.  
17 seien zu keinem Zeitpunkt erfüllt gewesen. Der Widerruf der Betriebserlaubnis sei  
ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig gewesen.

18 Es habe weder eine Kindeswohlgefährdung vorgelegen noch habe es an der  
Bereitschaft der Klägerin dieser entgegenzuwirken gefehlt. Es sei aber zu  
berücksichtigen, dass es sich um stark verhaltensauffällige Kinder (teilweise in der  
Pubertät und mit Aggressionspotential) gehandelt habe.

19 Das Vorhandensein des „Kriseninterventionsraums“ sei nicht zu beanstanden und dem  
Beklagten bekannt gewesen. Seine Existenz ergebe sich bereits aus den  
Bauunterlagen, die Anfang der neunziger Jahre eingereicht worden seien. Auch bei  
früheren Begehungen sei der „Kriseninterventionsraum“ nicht versteckt worden. Der  
Raum sei bei verschiedenen Anlässen genutzt worden und habe den Kindern und  
Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet, Ruhe in reizarmer Umgebung zu finden. Für  
Autisten sei ein solcher Raum wichtig und könne Teil einer Therapie sein. Mit der  
Einrichtung und Gestaltung des Raums sei einem Verletzungsrisiko entgegen gewirkt  
worden. Auch andere Einrichtungen verfügten über einen „Kriseninterventionsraum“.  
Dessen bloße Existenz reiche nicht aus, um die konkrete Gefährdung des Kindeswohls  
zu belegen.

19 Auch wenn unterstellt würde, dass Mitarbeiter der Klägerin den  
„Kriseninterventionsraum“ als Erziehungsmittel genutzt hätten, begründe das keinen  
Verstoß gegen § 1631 Abs. 2 BGB. Die Kinder hätten sich überwiegend lediglich  
maximal fünf Minuten in dem Raum aufgehalten. Die Erziehung sei auch nicht im  
Wesentlichen nur mittels  
eines Sanktionssystems erfolgt. Die Klägerin habe in der Einrichtung nur geschultes  
Personal eingesetzt. Der Erziehungsauftrag sei ordnungsgemäß wahrgenommen  
worden. Es sei nicht zu strafrechtlich relevanten Handlungen gekommen. Sämtliche  
Strafverfahren gegen die damaligen Mitarbeiter der Einrichtung „H.....“ seien  
mit Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft, Einstellungsbeschlüssen des  
Gerichts oder mit Freisprüchen beendet worden.

- 20 Es habe ferner eine Bereitschaft zur Abwendung der Gefahren bestanden. Die Klägerin habe auf die Forderungen des Beklagten umgehend reagiert. Es treffe weder zu, dass bei dem Besichtigungstermin am 6. Oktober 2009 keine Veränderung dargestellt noch die übergebenen Unterlagen nicht geprüft oder bewertet worden seien. Zu berücksichtigen sei aber, dass der Klägerin zur Prüfung lediglich sechs Tage zur Verfügung gestanden hätten. Es sei in einem so kurzen Zeitraum nicht möglich gewesen, sämtliche Konzepte der Einrichtung sofort zu ändern. Sie habe sich am 6. Oktober 2009 auch nicht vorrangig für die Herkunft des anonymen Hinweises interessiert und auf die Einleitung personalrechtlicher Schritte beschränkt.
- 21 Mit dem Verwaltungsgericht sei davon auszugehen, dass die Beklagte eine abgestufte Reaktionsweise nicht geprüft habe. Es habe seitens des Beklagten auch keine Beratung stattgefunden, auch nicht am 29. September 2009. An diesem Tag sei lediglich eine Besichtigung erfolgt. Der Vortrag, dass es sich bei der örtlichen Prüfung am 6. Oktober 2009 um einen weiteren Beratungstermin gehandelt habe, treffe nicht zu. Es habe sich um einen Prüftermin gehandelt, der ausschließlich der Überprüfung der Einhaltung der am 29. September 2009 erteilten Verfügung gedient habe. Der Beklagte habe den Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt, insbesondere keine Gespräche mit Eltern, Lehrern, Ärzten oder anderen Bezugspersonen geführt. Auch die betroffenen Kinder seien nicht befragt worden, die Besichtigungen seien vielmehr während der Schulzeit durchgeführt worden.
- 22 Soweit die Ausstattung des Zimmers des Kindes E..... S..... bemängelt worden sei, habe der Beklagte dessen schwere Erkrankung mit starken Verhaltensauffälligkeiten (Schlagen gegen Wände und Fenster) nicht berücksichtigt. Auch der seinerzeit gerichtlich bestellte Gutachter Dr. Schettler habe empfohlen, das betreute Kind in sein Zimmer einzuschließen. Nicht berücksichtigt worden sei ferner, dass das Kind E..... S..... keine Möbel in seinem Zimmer geduldet habe. Ein Gutachten des S..... Krankenhauses für Psychiatrie und Neurologie komme zu dem Ergebnis, dass es in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen sei. Soweit der Beklagte auf die Nacht vom 6. August zum 7. August 2009 abstelle, habe eine konkrete Selbstverletzungsgefahr und die Möglichkeit der Verletzung Dritter bestanden, der wirksam nur durch die Unterbringung des Kindes im „Kriseninterventionsraum“ habe begegnet werden können. Die vom Beklagten getroffene Auflage, den Raum zu

möblieren und das Zimmer nicht zu verschließen, sei nicht zielführend gewesen, weil sie dem Verhalten und der Erkrankung des betreuten Kindes nicht Rechnung getragen habe.

- 23 Der Beklagte habe zudem allein auf den Inhalt eines Teils der Pflegedokumentation abgestellt, der aber den Tagesablauf und die Erziehung nicht widerspiegele, sondern nur einzelne Handlungen ohne Angaben von Details aufführe. Die Klägerin habe angeboten, weitere Unterlagen aus der umfangreichen Pflegedokumentation zu übersenden. Der Beklagte habe aber geäußert, auf diese nicht angewiesen zu sein.
- 24 Die seinerzeit nicht veranlasste Einleitung weiterer Umstrukturierungsmaßnahmen sei dem knappen zeitlichen Abstand zwischen den beiden Besichtigungsterminen geschuldet gewesen. Die Klägerin sei aber bereit und in der Lage gewesen, Veränderungen herbei zu führen. Zu berücksichtigen sei, dass das „H.....“ mit dem „H.....“ einen Wohnstättenverbund gebildet und das jeweils vorhandene Personal über eine vergleichbare Qualifizierung verfügt habe. Die sofort erfolgten Abordnungen von Frau B..... und Frau G..... belegten dies. Weiterhin sei die Klägerin auch in der Lage gewesen, die Einrichtungsleitung kurzfristig auszutauschen. Seitens des Landesjugendamtes seien jedoch keine Ermittlungen zu möglichen personellen Umsetzungen angestellt worden.
- 25 Mit in der mündlichen Verhandlung am 3. April 2014 verkündeten Beschluss hat der Senat über die Besichtigungen vom 29. September 2009 und 6. Oktober 2009 Beweis durch Vernehmung der Zeugen H..... (Mitarbeiterin beim Landesjugendamt) und B.... W..... (stellv. Heimleiterin) erhoben. Mit weiterem Beschluss vom 6. Mai 2014 hat der Senat dem Beklagten unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Bescheid vom 27. Oktober 2009 („Ebenso scheiden Tätigkeitsuntersagungen aus. Nach den oben beschriebenen Feststellungen müssten mehr als fünfzig Prozent der eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich des Leiters und seiner Stellvertreterin die Tätigkeit in der Einrichtung untersagt werden. Dies kommt einer Schließung gleich“) aufgegeben, binnen vier Wochen mitzuteilen, welchen Mitarbeitern die weitere Tätigkeit hätte untersagt werden müssen. Des Weiteren hat der Senat unter teilweiser Änderung des Beweisbeschlusses vom 3. April 2014 über die Besichtigungen vom 29. September und 6. Oktober 2009 Beweis durch Vernehmung

der Zeugen M..... F.... (Heimleiter) und A..... (Angestellte beim Landratsamt - Sozialamt -) sowie hinsichtlich der Besichtigung vom 6. Oktober 2009 zusätzlich durch Vernehmung der Zeugin A..... (Juristin beim Landesjugendamt) Beweis in der mündlichen Verhandlung am 7. Juli 2014 erhoben.

26 Die Klägerin und der Beklagte haben mit Schriftsätzen vom 16. September 2014 und vom 28. Oktober 2014 auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

27

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gerichtsakten (10 Bände), insbesondere die Niederschriften der Termine zur mündlichen Verhandlung am 3. April 2014 und 7. Juli 2014 sowie den zugrunde liegenden Behördenvorgang (5 Ordner) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

28 Die Entscheidung im Berufungsverfahren konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen, da diese auf eine weitere mündliche Verhandlung verzichtet haben (§ 125 Abs. 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

29 Die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage im Ergebnis zu Recht stattgegeben.

30 Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist zulässig. Die Klägerin konnte gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO auf diese übergehen (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO), da sich ihre am 23. November 2009 erhobene Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) gegen den Widerrufsbescheid des S..... Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 19. November 2009 nach Ausübung des Heimfallrechts durch den Landkreis E..... am 27. November 2011 und der Übertragung der Einrichtung an das D..... erledigt, und die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes hat. Sie hat sowohl ein Rehabilitationsinteresse als auch ein sog. Präjudizinteresse im Hinblick auf einen beabsichtigten Staatshaftungsprozess.

31 Ein Rehabilitationsinteresse ist zu bejahen, wenn von dem Verwaltungsakt diskriminierende Wirkungen ausgegangen sind, die auch nach der Erledigung noch fortwirken. Dies ist etwa der Fall, wenn der erledigte Verwaltungsakt auf dem Vorwurf einer strafbaren Handlung beruhte, das allgemeine Persönlichkeitsrecht beeinträchtigte oder wenn er geeignet war, den Betroffenen in der Achtung der Öffentlichkeit herabzusetzen. Dabei genügt die - unterstellte - Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts allein nicht, vielmehr müssen von dem Verwaltungsakt im Einzelfall (etwa rufschädigende) Nachwirkungen ausgehen, denen ein berechtigtes Schutzbedürfnis des Klägers gegenübersteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. März 1992, Buchholz 310 § 113 VwGO; Beschl. v. 4. Oktober 2006 - 6 B 64.06 -, juris Rn. 10; v. 21. März 2013, NVwZ 2013, 1550). Ein solcher Fall liegt hier vor, denn der Klägerin und einigen ihrer Mitarbeiter wurde der Straftatbestand der Freiheitsberaubung, dem im Rahmen von Strafverfahren nachgegangen wurde, vorgeworfen. Zudem ist mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass eine Rufschädigung aufgrund des Entzugs der Betriebserlaubnis und der daran anschließenden Berichterstattung in den Medien zum Nachteil der Klägerin anzunehmen ist, denn diese betreibt weiterhin stationäre Altenpflegeeinrichtungen in A..... und Z..... und ist auch Trägerin einer Wohnstätte für geistig- und mehrfachbehinderte Erwachsene in J..... („H.....“).

32 Im Hinblick auf den von der Klägerin beabsichtigten Amtshaftungsprozess ist ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ebenfalls gegeben (zu den Anforderungen: BVerwG, Beschl. v. 21. Januar 2015 - 4 B 42.14 -, juris Rn. 17).

33 Die Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Bescheid des S..... Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 19. November 2009 rechtswidrig war.

34 Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII in der vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung (§ 45 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII a. F. [jetzt § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII in der Fassung vom 22. Dezember 2011]) sind nicht erfüllt gewesen. Der angegriffene Bescheid vom 19. November 2009 war in dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig. Nach § 45 Abs. 2 Satz 5 SGB

VIII a. F. ist eine Betriebserlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt, da die Klägerin bereit und in der Lage war, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden und dieser mit Auflagen hätte begegnet werden können.

35

Eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne dieser Vorschrift setzt eine konkrete Gefahr (orientiert am Maßstab des § 1666 BGB; vgl. auch BVerfG, Kammerbeschl. v. 29. Januar 2010 - 1 BvR 374/09 -, juris Rn. 41) für das körperliche, geistige und seelische Wohl der zu Betreuenden voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 1. Juli 2014

- 4 Bf 212/12.Z -, juris Rn. 17 m. w. N. und Beschl. v. 14. Dezember 2012 - 4 Bs 248/12 -, juris Rn. 13 ff.; BayVGh, Beschl. v. 10. Januar 2008 - 12 CS 07.3433 -, juris Rn. 43 und v. 17. Dezember 2008 - 12 CS 08.1417 -, juris Rn. 34; VG Aachen, Beschl. v. 22. Juli 2011 - 1 L 272/11 -, juris Rn. 21). Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Gefährdung durch ein Verschulden des Einrichtungsträgers oder seiner Bediensteten verursacht wird. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist auch anzunehmen, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen beeinträchtigt wird, weil etwa nicht ausreichend Personal oder kein fachkundiges Personal vorhanden ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Juli 1987 - 5 B 38.85 -, juris Rn. 6 und Beschl. v. 4. August 2006 - 5 B 52.06 -, juris Rn. 2 ff.). Es braucht auch keinen erfolgten Schadenseintritt. Es ist aber erforderlich, dass sich ein Schadenseintritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 29. Januar 2010 a. a. O. juris Rn. 41: „ziemliche Sicherheit“; vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 14. Dezember 2012, juris Rn. 13 ff.). Eine Gefährdung kommt damit in Betracht, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei einem Nichteingreifen das Wohl der Kinder oder Jugendlichen gefährdet ist (vgl. BayVGh, Beschl. v. 10. Januar 2008 a. a. O. Rn. 43). Dies ist nicht nur anzunehmen, wenn sich ihr Zustand durch den Aufenthalt in der Einrichtung verschlechtert, etwa Rückschritte in der Entwicklung zu beobachten sind, sondern auch dann, wenn die Besorgnis eines „Schadenseintritts“ hinreichend sicher ist, was in der Regel bei gravierenden personellen Problemen bei der Betreuung, bei der personellen Mindestausstattung, Finanzierung oder bei der ordnungsgemäßen

Wirtschaftsführung anzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4. August 2008 a. a. O., juris Rn. 4/5; OVG NRW, Urt. v. 17. November 2014 - 12 A 283/13 -, juris Rn. 90 ff.; BayVGh, Beschl. v. 10. Januar 2008 a. a. O., juris Rn. 43 und v. 17. Dezember 2008 a. a. O., juris Rn. 34; NdsOVG, Urt. v. 13. Februar 2006 - 12 LC 538/04 -, juris Rn. 31; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15. Mai 2014 - OVG 6 S 10.14 -, S. 1882 der Gerichtsakte; VG Cottbus, Beschl. v. 13. Januar 2014 - 3 L 331/13 -, juris Rn. 7/8).

36

Nach diesem Maßstab lag im Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheids am 19. November 2009 eine Kindeswohlgefährdung durch die Nutzung des „Auszeitzimmers/Kriseninterventionsraums“ seitens des Personals nicht (mehr) vor. Nach dem Ergebnis der am 3. April 2014 und 7. Juli 2014 durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass dieser Raum seit dem 29. September 2009 nicht mehr genutzt wurde. Dass in der Einrichtung der Klägerin zu betreuende Kinder wiederholt in ihrem Zimmer (etwa E..... S.....) oder teilweise auch bis zum 29. September 2009 in dem sog. „Auszeitraum“ eingeschlossen worden sind, kann nicht nur den Auszügen aus der Pflegedokumentation in den Gerichts- und Behördenakten, sondern auch den Aussagen der am 3. April 2014 und 14. Juli 2014 vom Senat vernommenen Zeugen sowie dem Schreiben der Klägerin vom 27. Oktober 2009 entnommen werden. Es kann aber offen bleiben, ob dies aus erzieherischen Gründen geschah, wie im Widerrufsbescheid vom 19. November 2009 angenommen, oder um die zu Betreuenden vor einer Selbstgefährdung zu bewahren bzw. um Dritte vor ihren Übergriffen zu schützen, wie es die Zeugin B.... W..... (vgl. S. 16 erster Absatz der Niederschrift vom 3. April 2014) sowie der Zeuge M..... F.... (vgl. S. 17 letzter Absatz der Niederschrift vom 7. Juli 2014) ausgesagt haben und ob dies etwa mit Zustimmung der Eltern oder Sorgeberechtigten geschah (vgl. BGH, Beschl. v. 7. August 2013, FamRZ 2013, 1646, vgl. S. 615 ff. der Gerichtsakte), da der „Auszeitraum/Kriseninterventionsraum“ nach dem 29. September 2009 ausweislich der Zeugenaussagen und im Wesentlichen auch des schriftlichen Berichts über den zweiten Besichtigungstermin nicht mehr genutzt wurde. So sagte die Zeugin H..... aus, dass im Rahmen des Besichtigungstermins am 6. Oktober 2009 das Verschließen des Raums glaubhaft versichert worden und dieser auch verschlossen gewesen sei (vgl. S. 11 fünfter Absatz der Niederschrift vom 3. April 2014). Dies wurde auch von den Zeuginnen A..... und A..... betätigt (S. 2 letzter Absatz und S. 11 letzter Absatz der Niederschrift vom 7. Juli 2014). Damit in Einklang steht

zudem die Aussage der Zeugin B.... W....., die angab, dass der Raum am 29. September 2009 gegen 16.00 Uhr im Beisein des Zeugen M..... F..., dem sie den Schlüssel ausgehändigt habe, verschlossen worden sei (S. 16 erster Absatz der Niederschrift vom 3. April 2014). Letzteres steht hier auch in Übereinstimmung mit der Aussage des Zeugen F.... (S. 16 fünfter Absatz der Niederschrift vom 7. Juli 2014).

37

Ob im Weiteren eine Kindeswohlgefährdung mangels des Vorhandenseins ausreichend qualifizierten Personals (wie vom Beklagten angenommen) oder infolge einer auch in Betracht kommenden unzureichenden personellen Ausstattung vorlag, weil die pädagogische und pflegerische Betreuung der dort untergebrachten Kinder mit z. T. schwerer geistiger und körperlicher Behinderung, die wohl teilweise eine 1 : 1 Betreuung erfordert hätte (wie bei dem Kind E..... S.....), kann ebenfalls offen bleiben, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststeht, dass die Klägerin nach der Feststellung der Mängel am 29. September 2009 bereit und in der Lage war, ihr erzieherisches Konzept zu ändern, die Maßgaben der Verwaltungsvorschrift des S..... Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (VwVbeh) vom 16. Juni 2000 zu beachten sowie das Personal im erforderlichen Umfang auszutauschen bzw. aufzustocken, um ein künftiges Einsperren von Kindern auszuschließen sowie eine ausreichende Betreuung auch in pädagogischer Hinsicht zu gewährleisten. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hätten deshalb Auflagen, die Kontrollmaßnahmen zum Inhalt gehabt hätten, ausgereicht, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

38

Dass die Klägerin sowie ihre Mitarbeiter nach dem Besichtigungstermin am 29. September 2009 bereit waren, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wird bereits dadurch deutlich, dass die an diesem Tag aufgegebenen Maßnahmen bis zum zweiten Besichtigungstermin am 6. Oktober 2009 umgesetzt wurden und auch damit begonnen wurde, weitere grundlegende Veränderungen einzuleiten, wie mit Schreiben der Klägerin vom 27. Oktober und 13. November 2009 deutlich gemacht wurde, um den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen unter Beachtung der erzieherischen Vorgaben zu gewährleisten. Dies wird - entgegen dem Beklagtenvorbringen - vorliegend nicht nur durch die sofortige Schließung des „Auszeitraums/Kriseninterventionsraums“ und die in diesem Zusammenhang seitens

der Klägerin am 9. Oktober 2009 gegenüber ihren Mitarbeitern erfolgte Belehrung gestützt. Den glaubhaften Aussagen der durch den Senat vernommenen Zeugen lässt sich entnehmen, dass die im Besichtigungstermin am 29. September 2009 aufgegebenen weiteren Maßnahmen insgesamt umgesetzt und weitere Veränderungen angestrebt wurden. Bei dem „Auszeitraum/Kriseninterventionsraum“, der zunächst nur verschlossen wurde, ist später die Tür entfernt worden, um eine Nutzung endgültig auszuschließen. Des Weiteren ist das Zimmer des Kindes E..... S..... möbliert und offen gehalten worden, sind Spielzeug und Plüschtiere bereit gehalten, das Sanktionssystem verändert, zwei Mitarbeiterinnen aus dem Haus „Fichtelbergblick“ abgeordnet, Maßnahmen zur Änderung des pädagogischen Konzepts ergriffen, Stellen ausgeschrieben, auf die Einholung fachlichen Rats hingewiesen und eine neue Heimleiterin von der Klägerin ausgewählt worden.

- 39 Aus der Aussage der glaubwürdigen Zeugin Hannelore Lembke folgt zunächst, dass die Klägerin bis zum zweiten Besichtigungstermin Veränderungen vorgenommen hatte. Das Kind E..... S..... habe ein neues Zimmer bekommen und er sei nicht mehr eingeschlossen worden, es seien Spielzeug und Plüschtiere vorhanden gewesen und es habe auch Veränderungen bei den Erziehungssystemen gegeben (vgl. S. 4 Absatz 1, S. 11 dritter Absatz und S. 13 achter Absatz der Niederschrift vom 3. April 2014). So sei nicht mehr mittels Aushängen auf Taschengeldreduzierungen aufgrund eines Fehlverhaltens hingewiesen worden. Die Aushänge seien beim Besichtigungstermin am 6. Oktober 2006 „positiver“ gestaltet gewesen, denn es seien nun sog. „Smileys“ vergeben worden. Dass nach dem 29. September 2009 Veränderungen eingeleitet bzw. aufgegebenen Maßnahmen umgesetzt worden sind, ist auch von der Zeugin A....., die ebenfalls bei beiden Terminen anwesend war, glaubhaft bestätigt worden (vgl. S. 11 Abs. 1 und 13 Abs. 5 der Niederschrift vom 7. Juli 2014). Dabei stehen die Aussagen der vorgenannten Zeuginnen in Übereinstimmung mit der Aussage der Zeugin B.... W....., die hervorhob, dass eine Bereitschaft zur Änderung bestanden habe und zwei Mitarbeiterinnen aus dem „H.....“ abgeordnet worden seien (vgl. S. 16 dritter und vierter Absatz der Niederschrift vom 3. April 2014). Soweit der Zeuge M..... F.... in seiner Zeugenvernehmung angab, dass Spielzeug und Plüschtiere von Anfang an vorhanden gewesen seien, war dieses beim Besichtigungstermin nach den glaubhaften und detaillierten Aussagen der anderen Zeuginnen jedenfalls für diese nicht wahrnehmbar.

40 Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht deshalb, weil den Aussagen der Zeuginnen H....., A..... und A..... zu entnehmen ist, was auch der Bericht über den Besichtigungstermin vom 6. Oktober 2009 widerspiegelt, dass es an einer Aufarbeitung der Vorgänge gefehlt habe, die zur Unterbringung im „Auszeitraum/Kriseninterventionsraum“ geführt hätten bzw. es an einer persönlichen Bereitschaft - auch seitens des Geschäftsführers - gefehlt habe, etwas an der pädagogischen Betreuung zu ändern (S. 9 Abs. 3 der Niederschrift vom 3. April 2014, S. 3 Absatz 2, S. 6 Absatz 2 und S. Absatz 4 ff., S. 12 Absatz 4 der Niederschrift vom 7. Juli 2014). Weder aus diesen Aussagen noch aus dem sonstigen Inhalt der Gerichts- und Behördenakten kann geschlossen werden, dass die Klägerin und ihre Mitarbeiterinnen zukünftig nicht bereit oder in der Lage waren, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, vielmehr ergibt sich daraus, dass kontinuierliche Schritte zur Aufarbeitung und Veränderung vorgenommen worden sind.

41 Aus der Aussage der Zeugin Hannelore Lembke, die insoweit (wie bereits ausgeführt) in Übereinstimmung mit den Aussagen der Zeuginnen A....., B.... W..... und soweit es um den Besichtigungstermin am 6. Oktober 2009 geht, auch mit der der Zeugin A..... steht, folgt zunächst eine ausdrückliche Bestätigung dazu, dass Veränderungen bei der Ausstattung und beim Sanktionssystem vorgenommen worden sind. Vor diesem Hintergrund kann der Aussage des Zeugen F..., dass Veränderungen am Sanktionssystem erst danach erfolgt seien (vgl. S. 16 Absatz 7 und 8 der Niederschrift vom 7. Juli 2014), nicht gefolgt werden, vielmehr ist nach Überzeugung des Senats davon auszugehen, dass er Probleme mit der zeitlichen Einordnung hatte, da er auch andere Details zu diesem Termin nicht mehr nachvollziehbar und detailliert in das Geschehen einordnen konnte, wie dies bei den ausführlichen und nach dem Eindruck des Senats glaubhaften Schilderungen der anderen Zeuginnen, die im Wesentlichen miteinander in Einklang stehen, der Fall war.

42 Eine fehlende Bereitschaft zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung kann auch nicht daraus geschlossen werden, dass sich der Geschäftsführer der Klägerin und die Mitarbeiter des „H.....“ nach Auffassung der Zeuginnen H....., A..... und A..... im zweiten Besichtigungstermin nicht kritisch mit den von dem Beklagten aufgegebenen Maßnahmen auseinandergesetzt oder ihr eigenes Verhalten in der Vergangenheit zu rechtfertigen versucht hätten. Von Bedeutung ist vielmehr, dass eine

tatsächliche Bereitschaft zu Veränderungen, was u. a. durch das weitere Verhalten der Klägerin nach dem Besichtigungstermin vom 6. Oktober 2009 unterstrichen wird, bestand und die Klägerin auch in der Lage war, diese umzusetzen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist auszuschließen, dass es sich nur um sogenannte „Lippenbekenntnisse“ handelte und tatsächlich so weiter verfahren werden sollte, wie in der Vergangenheit geschehen oder nur auf Anweisung anders verfahren werden würde. Zunächst ist der Aussage der Zeugin H..... zu entnehmen, dass sie das Fehlen von fachlich qualifiziertem Personal aus der fehlenden Bereitschaft des vorhandenen Personals in Bezug auf das Zeigen von Reue geschlossen hat, weil sich die Mitarbeiter der Klägerin und der Geschäftsführer ihrer Meinung nach mit dem beanstandeten Verhalten nicht auseinandergesetzt bzw. ihr in der Vergangenheit gezeigtes Verhalten gerechtfertigt hätten. Das wird durch ihre folgenden Ausführungen deutlich: „Es hat aber mir persönlich der Wunsch oder die Bereitschaft gefehlt, was zu verändern. Man hat mir gesagt, dass der Raum jetzt verschlossen ist, dass dies nicht mehr so gemacht wird. Ich hätte aber Verbesserungsvorschläge erwartet, insbesondere zur Qualitätsverbesserung. Es hat mir an Aufarbeitung gefehlt, z. B. wir machen jetzt eine Bedarfsanalyse oder dass man sich gefragt hätte, was haben wir falsch gemacht. Auch hätte ich erwartet, dass man sich damit auseinandersetzt, was man mit den Kindern ... macht, wenn man von der Lösung sie in den Auszeitraum zu bringen, Abstand nimmt. Welche Alternativen hätte es gegeben. Meiner Auffassung nach war die Konzeption so in Ordnung, allerdings war die Umsetzung zu bemängeln.“ Dass entgegen dieser Einschätzung eine grundsätzliche Bereitschaft der Mitarbeiter, ihr Verhalten zu ändern und die Vorgaben zu befolgen, am 6. Oktober 2009 und danach bestand, ergibt sich nach Überzeugung des Senats zunächst schon aus der Aussage der Zeugin H....., die glaubhaft ausführte „Die Mitarbeiter haben gesagt, wenn sie uns das sagen, dann halten wir uns daran.“ Die Zeugin A..... bestätigte zudem glaubhaft, dass sie im Rahmen des Besichtigungstermins am 6. Oktober 2009 Anhaltspunkte für eine künftige Kindeswohlgefährdung nicht habe feststellen können (vgl. S. 13 Abs. 12 und 13 der Niederschrift v. 7. Juli 2014). Nach diesem zweiten Besichtigungstermin ist die Klägerin aber auch nicht passiv geblieben, sondern sie hat ihren Mitarbeitern mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 die weitere Nutzung des „Auszeit/Kriseninterventionsraums“ untersagt und im Rahmen ihrer Anhörung zum Widerruf der Betriebserlaubnis mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 weitere in der

Zwischenzeit vorgenommene Veränderungen beschrieben und ihr weiter beabsichtigtes Vorgehen aufgezeigt. Sie wies dabei insbesondere darauf hin, dass sich die betreffenden Mitarbeiter in der Zwischenzeit mit ihrem Verhalten auseinandergesetzt hätten, so dass vor diesem Hintergrund auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass es an einer Aufarbeitung gefehlt hat, insbesondere ist dieser Vortrag auch nicht unsubstantiiert, nicht nachvollziehbar oder von vornherein unglaubhaft. Es wurden nämlich nicht nur pauschale Angaben gemacht, sondern ausgeführt, dass ausführliche Gespräche mit den Mitarbeitern erfolgt seien, insbesondere die bisherige Praxis ausgewertet worden sei. Die Mitarbeiter hätten es auch als richtig erkannt, dass Bewohner generell nicht ohne richterliche Genehmigung eingeschlossen werden dürften. Die praktische Umsetzung und Anwendung des pädagogischen Konzepts würden von Grund auf überarbeitet und neu ausgerichtet. Damit hat die Klägerin nicht lediglich nochmals auf die bloße sofortige Umsetzung der ihr aufgegebenen Maßnahmen hingewiesen, sondern auch deutlich gemacht, dass das erzieherische Konzept vollständig erneuert werden solle und sie deshalb ausführliche Gespräche mit den Mitarbeitern geführt habe.

43 Dass nachhaltige Veränderungen nach einer „Aufarbeitung“ vorgenommen wurden und im Weiteren erfolgen sollten, wird aber nicht nur durch den Hinweis auf geführte Gespräche mit den Mitarbeitern, sondern auch durch den Hinweis auf die Einholung fachlichen Rats bei der Landesärztin Frau Dr. S..... (S.....s Krankenhaus für Psychologie und Neurologie R.....) und die beschriebene Ankündigung der Durchführung von unangekündigten Kontrollen deutlich. Des Weiteren hat die Klägerin personelle Veränderungen bei der Heimleitung und im pädagogischen Bereich angekündigt und diese Ankündigung mit der Vorlage der Stellenausschreibungen unterlegt. Diese Ankündigung konkreter Maßnahmen, die teilweise bereits ins Werk gesetzt worden waren und mit Schreiben vom 13. November 2009 bekräftigt wurden, wonach zudem eine Bewerberin als neue Heimleiterin ausgewählt worden war, deren Unterlagen zur Beurteilung dem Beklagten vorgelegt werden sollten, unterstreichen, dass die Klägerin die Änderung personeller, erzieherischer und pflegerischer Strukturen ernsthaft angestrebt hat.

44 Hinsichtlich der Umsetzung von Veränderungen war dem Umstand Rechnung zu tragen, dass umfassende personelle und strukturelle Veränderungen, die wie hier auch

die Führungsebene und das gesamte erzieherische und pflegerische System betreffen sollten, eines erheblichen zeitlichen Vorlaufs bedürfen, um geeignete Bewerber auswählen, einzuarbeiten und um Strukturen im Ablauf und der Ausrichtung verändern zu können. Bei dem vom Beklagten gesetzten engen zeitlichen Rahmen war eine vollständige Umsetzung ausgeschlossen. Der Klägerin standen zum zweiten Besichtigungstermin gerade acht Tage zur Umsetzung der aufgegebenen Maßnahmen sowie Aufarbeitung der strukturellen Defizite zur Verfügung. Bereits einen knappen Monat später erging der hier angegriffene Widerrufsbescheid, obwohl seitens der Klägerin auf vielfältige Veränderungsmaßnahmen mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 und 13. November hingewiesen worden war, mit denen sich der Beklagte in dem angegriffenen Bescheid aber bereits nicht mehr substantiell auseinandersetzte.

- 45 Die Klägerin war nach Überzeugung des Senats als ein Unternehmen der Gesundheitsbranche mit fast 300 Beschäftigten auch in der Lage, personelle und strukturelle Veränderungen in einem angemessenen Zeitraum durchzuführen. Die Ausführungen des Beklagten, dass „fast alle“ Mitarbeiter hätten ausgetauscht werden müssen, was einer Betriebsschließung gleichkomme, sind bereits nicht nachvollziehbar. Sie nehmen offensichtlich nur das „H.....“ mit 20 Beschäftigten in den Blick, ohne zu berücksichtigen, dass es sich bei der Klägerin um ein größeres Unternehmen der Gesundheitsbranche mit fast 300 Mitarbeitern handelt und von ihr mehrere Einrichtungen geführt werden. Es erschließt sich nicht, weshalb die von der Klägerin angestrebten Maßnahmen und Auflagen, die Beratungstermine, personelle Veränderungen und Kontrollen bei der Überprüfung des erzieherischen Konzept sowie eine besondere Betreuung für das Kind E..... S..... zum Inhalt hätten haben können, eine Kindeswohlgefährdung nicht abwenden konnten.
- 46 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gem. § 188 Satz 2 VwGO in Verfahren nach dem SGB VIII nicht erhoben.
- 47 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim S..... Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

